



Wind, Sonne & alternative Energien GbR

Hier finden Sie uns auch:



Für weitere Information rufen Sie uns an:
Tel: +49 - (0)5435 - 9548 - 05
Skype: juergenseidl

Hauptseite
Homepage

Über uns
Firmen Info

Projekte
NEU

Produkte
Unsere Leistungen

Referenzen
Erstellte Projekte

Info
Service & Info

Neues
Unsere News

Kontakt
Hier erreichen Sie uns

Partner
Unsere Partner

EEG 2012 - WINDENERGIE

Auszug dem neuen Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 04. August 2011 (EEG 2012)

5. Zu §§ 29 - 31 EEG: Vergütungen für Strom aus Windenergie

5.1. Windenergie an Land

Degression: 1,5 %; Vergütungszeitraum 20 Jahre

Jahr der Inbetriebnahme	Grundvergütung in ct/kWh	Anfangsvergütung ct/kWh ⁹⁾	Systemdienstleistungsbonus ¹⁰⁾	Windenergie Repowering ¹¹⁾	Kleinwind bis 50 kW in ct/kWh ¹²⁾
2012	4,87	8,93	0,48	0,5	8,93
2013	4,80	8,80	0,47	0,49	8,80
2014	4,72	8,66	0,47	0,49	8,66
2015	4,65	8,53	0,46	0,48	8,53
2016	4,58	8,41	-	0,47	8,41
2017	4,52	8,28	-	0,46	8,28
2018	4,45	8,16	-	0,46	8,16
2019	4,38	8,03	-	0,45	8,03
2020	4,32	8,91	-	0,44	7,91
2021	4,25	7,79	-	0,44	7,79

9) Die erhöhte Anfangsvergütung wird fünf Jahre gewährt. Sie verlängert sich nach § 29 Abs. 2 um je zwei Monate je 0,75 % des Referenzertrages, um den der Ertrag der Anlage 150 % des Referenzertrages unterschreitet. Siehe auch Punkt 6.2 unten.

10) Der Systemdienstleistungsbonus (SDL-Bonus) wird nach § 29 Abs. 2 für Neuanlagen für den Zeitraum der erhöhten Anfangsvergütung gezahlt, sofern diese vor dem 31.01.2015 in Betrieb gehen. Die Anforderungen nach § 6 Absatz 5 EEG sind nachweislich zu erfüllen.

11) Der Repowering Bonus nach § 30 für den Ersatz vorhandener Windenergieanlagen am selben oder an benachbarten Standorten wird für den Zeitraum der erhöhten Anfangsvergütung gewährt, sofern die ersetzten Anlagen vor dem 1.1.2002 in Betrieb genommen wurden.

12) Für Kleinwindanlagen bis einschließlich 50 kW entfällt nach § 29 Abs. 3 die Referenzertragsberechnung. Für diese Anlagen wird ein Referenzertrag von 60 Prozent angenommen. Dies bedeutet, dass sie die Anfangsvergütung für den gesamten Vergütungszeitraum in Anspruch nehmen können.

5.2. Verlängerung der erhöhten Anfangsvergütung

Referenzertrag in (%)	Anfangsförderung nach § 29 Abs. 2 Satz 1 in Jahren	Verlängerung der Anfangsförderung nach § 29 Abs. 2 in Jahren	Gesamtdauer Anfangsförderung in Jahren
>= 150	5	-	5
125	5	5,56	10,56
120	5	6,67	11,67
100	5	11,1	16,1
90	5	13,34	18,34
82,5	5	15	20
Kleinwindanlagen bis einschließlich 50kW unabhängig von ihrem Referenzertrag	20	-	20

Berechnungsbeispiel I für Windenergie an Land

Windenergieanlage an einem Standort in Küstennähe, die nach § 29 Abs. 2 innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme 120 % des Referenzertrages erbringt (gemäß Anlage 3 EEG 2012). Die Anforderungen des § 6 Abs. 5 EEG zur Systemdienstleistungsverordnung werden erfüllt; Inbetriebnahme im Jahr 2012.

Gewährung der erhöhten Anfangsvergütung: **11 Jahre, 8 Monate**

Berechnung: $(30 / 0,75) * 2 = 80$ (Monate)

80 Monate = 6 Jahre und 8 Monate zzgl. fünf Jahre Anfangsvergütung = **11 Jahre, 8 Monate**

Vergütung	2012	2013
-----------	------	------

Erhöhte Anfangsvergütung	8,93	8,80
Systemdienstleistungsbonus	+ 0,48	+ 0,47
Vergütung	= 9,41ct/kWh	= 9,27ct/kWh
Durchschnittliche Vergütung: $(11,67 / 20 * 8,93) + (11,67 / 20 * 0,48) + (8,33 / 20 * 4,87) = 7,52 \text{ cent/kWh}$ (gerundet).		

Berechnungsbeispiel J für Windenergie an Land

Windenergieanlage an einem Binnenlandstandort, die nach § 29 Abs. 2 innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme 90 % des Referenzertrages erbringt (gemäß Anlage 3 EEG 2012). Die Anforderungen des § 6 Abs. 5 EEG zur Systemdienstleistungsverordnung werden erfüllt; Inbetriebnahme im Jahr 2012.

Gewährung der erhöhten Anfangsvergütung: **18 Jahre, 3 Monate** Berechnung: $(60 / 0,75) * 2 = 160$ (Monate) 160 Monate = 13 Jahre und 3 Monate zzgl. fünf Jahre Anfangsvergütung = **18 Jahre, 3 Monate**

Vergütung	2012	2013
Erhöhte Anfangsvergütung	8,93	8,80
Systemdienstleistungsbonus	+ 0,48	+ 0,47
Vergütung	= 9,41ct/kWh	= 9,27ct/kWh
Durchschnittliche Vergütung: $(18,25 / 20 * 8,93) + (18,25 / 20 * 0,48) + (1,75 / 20 * 4,87) = 9,00 \text{ cent/kWh}$ (gerundet).		

Berechnungsbeispiel K für Windenergie an Land

Windenergieanlage an einem Binnenlandstandort, die nach § 29 Abs. 2 innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme 82,5 % des Referenzertrages erbringt (gemäß Anlage 3 EEG 2012). Die Anforderungen des § 6 Abs. 5 EEG zur Systemdienstleistungsverordnung werden erfüllt; Inbetriebnahme im Jahr 2012.

Gewährung der erhöhten Anfangsvergütung: **20 Jahre** Berechnung: $(67,5 / 0,75) * 2 = 180$ (Monate) 180 Monate = 15 Jahre zzgl. fünf Jahre Anfangsvergütung

Vergütung	2012	2013
Erhöhte Anfangsvergütung	8,93	8,80
Systemdienstleistungsbonus	+ 0,48	+ 0,47
Vergütung	= 9,41ct/kWh	= 9,27ct/kWh
Durchschnittliche Vergütung: $8,93 + 0,48 = 9,41 \text{ cent/kWh}$ (gerundet).		

Hier können Sie den gesamten Text der [EEG 2012](#) als PDF Dokument herunterladen!